

Zürich, 5. Juli 1999

KR-Nr. 240/1999

**ANFRAGE** von Peider Filli (AL, Zürich)

betreffend Finanzierung politischer Aktivitäten durch juristische Personen / Verfahrensverschleppung

---

Am 9. April 1997 beantwortete der Regierungsrat eine Anfrage Franz Cahannes betreffend Finanzierung politischer Aktivitäten durch die Emil Frey AG und deren steuerliche Absetzbarkeit (KR-Nr. 28/1997). Gegenüber damals haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als ein rechtskräftiger Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. August 1997 (SB 96.00058 und SB 96.00059, teilweise publiziert in RB 1997, Nr. 36) bezüglich Aufwendungen der Firma Denner AG für die Kleinbauern-Initiative und das Referendum gegen den Rebbau-Beschluss vorliegt. Die Einschätzungspraxis des Zürcher Steueramtes wurde darin geschützt und festgehalten, dass die Unterstützung politischer Parteien oder Aktivitäten im Sinne eines "Polit-Sponsorings" höchstens dann steuermindernd geltend gemacht werden könne, wenn die Firma "im Rahmen ihrer Unterstützung politischer Aktionen so auftritt, wie sie es in der Werbung für die von ihr angebotenen Produkte sowie allenfalls für ihr Ansehen in der Öffentlichkeit im allgemeinen zu tun pflegt (...) das Handeln im Hintergrund vermag demnach keine geschäftsmässig begründeten Aufwendungen entstehen zu lassen, es sei denn, das Unternehmen sei unmittelbar Ziel eines politischen Angriffs." Damit gilt, dass die Finanzierung von politischen und parapolitischen Aktivitäten sowie damit verbundene Honorarzahungen von wenigen Ausnahmen abgesehen steuerlich nicht abgesetzt werden können.

Gemäss Media Focus hat die SVP im Kanton Zürich von 1996 bis 1998 5,4 Mio. Franken für Inserate und Plakate aufgewendet (TA-Magazin 24/1999). Dass Walter Frey und Christoph Blocher als "potente Geldgeber" (AUNS-Geschäftsführer Hans Fehr) dabei eine wichtige Rolle spielen, ist bekannt. "Dass die Emil Frey AG einer der Sponsoren der SVP ist, haben wir nie bestritten", erklärte Walter Frey gegenüber dem Tages-Anzeiger (TA vom 23. Januar 1997). Nach wie vor ungeklärt ist, wie weit entsprechende Zuwendungen an die SVP oder an Beauftragte in der Bilanz der Emil Frey AG als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht wurden oder noch werden. Falls derartige Aufwendungen unter Verschleierung der tatsächlichen Verwendung - etwa durch die Anonymisierung von Rechnungen oder das Entfernen von erläuternden Beilagen und Übermittlungszetteln - verbucht werden, ist zu prüfen, ob der Tatbestand des Betrugs erfüllt ist.

Am 27. Januar 1997 wurde wegen des Verdachts auf Steuerbetrug bei der Bezirksanwaltschaft Zürich Strafanzeige gegen Walter Frey und Mitbeteiligte eingereicht. Trotz konkreten Hinweisen des Anzeigerstatters war die zuständige Bezirksanwältin bis heute nicht bereit, eine formelle Strafuntersuchung zu eröffnen. Auch wurde zur Klärung des Sachverhalts - entgegen den Empfehlungen des Anzeigerstatters - kein Amtsbericht des Steueramtes verlangt. "Nur aufgrund von Medien-Spekulationen und ohne konkreten Tatverdacht" werde keine Strafuntersuchung eingeleitet, so die Bezirksanwältin. Sie gehe im übrigen davon aus, "dass die Steuerbehörde pflichtgemäss Meldung erstatten wird, sobald ein strafrechtlich relevanter Tatbestand aufscheint". Dem Vernehmen nach hat eine Nachkontrolle des Steueramtes bei der Emil Frey AG ergeben, dass rund Fr. 400'000.-, davon Fr. 211'000.- im Jahre 1994, zu Unrecht auf dem Konto "Rechtsberatung" verbucht wurden. Im Februar 1999 wurden die Bezirksanwaltschaft, das kantonale Steueramt und der Finanzdirektor vom

Anzeigeerstatter offiziell darüber informiert, dass bei der Verbuchung möglicherweise verschleierte Handlungen (Entfernen von Übermittlungszetteln) vorgenommen wurden. Eine Klärung dieser Angelegenheit drängt sich im Interesse aller Beteiligten und auch der politischen Öffentlichkeit auf.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat das Steueramt und die Finanzdirektion konkret unternommen, um der Bezirksanwaltschaft bei der Klärung des Sachverhaltes behilflich zu sein? Sind die Akten aus dem hängigen Steuerverfahren der Untersuchungsbehörde zur Verfügung gestellt worden? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorgehen der Bezirksanwältin, die trotz Strafanzeige und konkreten Hinweisen seitens des Anzeigeerstatters keine Untersuchungshandlungen vorgenommen hat?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Bezirksanwaltschaft auch bei Vorliegen einer Strafanzeige blind auf gesetzeskonformes Handeln der Steuerbehörden vertrauen soll?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Steuerbehörden in der fraglichen Sache gegenüber der GPK vom Amtsgeheimnis zu entbinden, damit diese sich angemessen informieren kann? Wenn nein, warum nicht?
5. Was für Möglichkeiten bestehen generell, um - nebst der Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft - Verschleppungen oder Unterdrückungen von Verfahren zu vermeiden?
6. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um im Interesse aller Beteiligten und auch der politischen Öffentlichkeit diese Angelegenheit zu klären?

Peider Filli